



Nutzungs- und Gebührenordnung

Bürgerbegegnungsstätte Unglinghausen

(gültig ab 1. September 2025)

Allgemeines

- (1) Träger der Bürgerbegegnungsstätte (nachfolgend BBU), ist der Bürgerverein Unglinghausen e. V., folgend BV genannt.
- (2) Die BBU kann von Privatpersonen, Gruppen und Vereinen, Institutionen, Behörden und Unternehmen angemietet werden. Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des BV stehen und nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.
- (3) Der BV überlässt dem Mieter die angemieteten Räume der BBU einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso ist die BBU einschließlich ihrer Einrichtungen und dem Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des BV bezüglich eventueller Schäden in Augenschein zu nehmen. Das Mietobjekt wird nach der Benutzung durch den Mieter besenrein übergeben. Die Verwendung von Wurfmaterial wie z. B. Konfetti, Reis o. ä. ist untersagt!
- (4) Nachstehende Räumlichkeiten können angemietet werden:
Die Kautions beträgt 275 € und ist vor Benutzung auf das Konto des BV zu überweisen.

Nr.	Raum	Plätze Stühle ¹	Tages- veranstaltung ²	Kurz- veranstaltung ³	Reinigung
1	Kleiner Saal	50	100 €	50 €	75 €
2	Großer Saal	70	120 €	70 €	100 €
3	Festsaal	120	200 €	100 €	120 €
4	Küche (optional)	-	50 €	50 €	inklusive

Servicepauschale

- (1) Bei verbindlichem Vertrags-/Mietabschluss fällt generell eine Servicepauschale von einmalig 25 € an. Diese ist additiv zum Mietpreis zu entrichten und ist nicht erstattbar!

Energiepauschale

- (1) Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise ist in den Heizmonaten Oktober bis einschließlich April eine Energiepauschale von 25 € zusätzlich zum Mietpreis zu entrichten.

¹ Bestuhlung mit Tischen

² Tagesveranstaltung entspricht einer Dauer von über 3 Stunden

³ Kurzveranstaltung entspricht einer Dauer bis 3 Stunden



Vertragsrücktritt

- (1) Für den Fall des Rücktritts für einen verbindlich geschlossenen Mietvertrag für die BBU Unglinghausen fallen bis 61 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung keine Kosten an. Lediglich die Servicepauschale wird von der geleisteten Anzahlung in Rechnung gestellt.
- (2) Zwischen dem 60. Tag vor der Veranstaltung und dem 31. Tag vor der Veranstaltung fallen Rücktrittskosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietzinses an. Diese werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet.
- (3) Ab dem 30. Tag vor der Veranstaltung fallen Rücktrittskosten in Höhe von 90 % des vereinbarten Mietzinses an. Diese werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet.

Haftung

- (1) Die Einrichtung der Räume und Belegung der Freiflächen ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.
- (2) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tage dem Beauftragten des BV zu melden.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden schnellstmöglich auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist der BV berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.
- (4) Der Mieter befreit den BV von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der BV haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.
- (5) Kann die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus unvorhersehbaren sicherheitstechnischen Gründen oder baulichen Maßnahmen nicht erfolgen, wird die mit dem Vertrag erteilte Nutzungszusage insoweit widerrufen. Eventuell geleistete Anzahlungen wie Kautions- oder Mietzins werden voll erstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen jedoch nicht.
- (6) Die Haftung der Stadt Netphen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt. Der BV haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere vom Mieter abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde, Hygienevorschriften etc.) sind Angelegenheiten des Mieters und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen.
- (2) Bezüglich der Lärmbelästigung sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes NRW einzuhalten. Danach ist insbesondere nach 22:00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der



Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Musik nur in der Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird; die Fenster, die Außentüren sind zu schließen
- Sich außerhalb des Hauses leise zu verhalten; besonders störend ist lautes Rufen, Hupen und das Schlagen von Autotüren.

Reinigung

- (1) Die Räumung der gemieteten Räume von mitgebrachten Gegenständen sowie die grobe Reinigung der BBU (Ausfegen, Beseitigen von z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste) hat durch den Mieter zu erfolgen, und zwar bis 11:00 Uhr am darauffolgenden Morgen, soweit nicht eine nachfolgende Veranstaltung einen früheren Zeitpunkt erforderlich machen. Anfallender Müll muss unbedingt getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter deponiert werden. Leere Flaschen sind vom Mieter zu entsorgen.
- (2) Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch den BV. Dafür wird vom Vermieter eine Reinigungsgebühr erhoben.

Getränke und Ausschank

- (1) Fassbier muss vom Nutzer der BBU über den BV bezogen werden. Alle übrigen Getränke können vom Mieter beschafft und ausgeschenkt werden.

Hausmeister und Beauftragte

- (1) Der Hausmeister bzw. Beauftragte des BV üben im Auftrag des BV das Hausrecht aus. Ihnen wird das Recht eingeräumt, die benutzten Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Verstöße

- (1) Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhaftes Handeln des Mieters bzw. der Besucher der Veranstaltungen zurückzuführen sind, werden dem Mieter zugerechnet.

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Netphen, den 12.08.2025
gez. Der Vorstand